

SV Schleussig 1990 e.V.



FINANZORDNUNG

13. März 2013

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Auf der Grundlage des § 20 der Satzung erlässt der Verein zur Regelung seiner Finanzangelegenheiten die nachfolgende Finanzordnung.
- (2) Sofern die Ordnung zu einzelnen Punkten keine Festlegungen trifft, gelten die Bestimmungen der Satzung.

§ 2 Haushaltsplan

- (1) Der Verein erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan. Die Bestätigung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
- (2) Der Haushaltsplan ist nach den allgemeinen Grundsätzen der Haushaltsführung aufzustellen und zu bewirtschaften. Alle Positionen müssen gegenseitig deckungsfähig sein. Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sind oberste Grundsätze.
- (3) Für die Aufstellung und Bewirtschaftung des Haushaltsplans ist der Schatzmeister des Vereins zusammen mit den Mitgliedern des Vorstands verantwortlich. Der Schatzmeister hat in den Sitzungen des Präsidiums eine zeitnahe Übersicht zur Abwicklung des Haushaltsplans vorzulegen.
- (4) Überschreitungen von einzelnen Titeln bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vorstands.

§ 3 Jahresabschluss

- (1) Der Schatzmeister des Vereins hat für jedes abgelaufene Geschäftsjahr einen Jahresabschluss zu erstellen.
- (2) Der Jahresabschluss muss eine Überschussermittlung in Form einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung sowie eine Vermögensübersicht enthalten.
- (3) Der Jahresabschluss ist durch die Kassenprüfer zu prüfen und zusammen mit deren Prüfungsbericht dem Vorstand vorzulegen.
- (4) Die Veröffentlichung des Jahresabschlusses erfolgt im Rahmen der Rechenschaftsberichte des Vorstands in der Mitgliederversammlung.

§ 4 Verpflichtungsberechtigung

(1) Der Vorstand des Vereins ist im Rahmen seiner Zuständigkeit ermächtigt, auf der Grundlage des Haushaltsplans Verwendungs- und Verpflichtungsbeschlüsse zu fassen.

(2) Ohne vorherigen Beschluss durch die Organe sind im Einzelfall zum Eingang von Verpflichtungen namens und für Rechnung des Vereins nur jeweils zwei Präsidiumsmitglieder gemeinsam bevollmächtigt, unabhängig von der Höhe der Verpflichtung.

Bei Verpflichtungen über € 1000,- ist die Zustimmung des Präsidenten erforderlich. Ein alleiniger Verpflichtungseingang ist nur zulässig bei Verpflichtungen, deren unverzüglicher Eingang für eine Schadensabwendung vom Verein unabdinglich ist.

(3) Über Änderungen und Neuabschlüsse von Verträgen mit Dauerwirkung entscheidet das Präsidium.

§ 5 Anweisungsberechtigung und Kontenvollmacht

(1) Zur Anweisung von Zahlungen aufgrund ordnungsgemäß eingegangener Verpflichtungen im Rahmen des Haushaltsplans sind berechtigt:

- a) der Präsident,
- b) der Schatzmeister,

(2) Wer allein eine Verpflichtung für den Verein eingegangen ist, kann nicht auch anweisen.

(3) Verfügungsberechtigt über die Konten des Vereins ist der anweisungsberechtigte Personenkreis.

§ 6 Sachliche und rechnerische Feststellung

Die Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit von Rechnungen und sonstigen Leistungsanforderungen an den Verein obliegt dem jeweils nach der Geschäftsverteilung zuständigen Personenkreis.

§ 7 Zahlungsverkehr

(1) Der Zahlungsverkehr ist möglichst bargeldlos und grundsätzlich über die Bankkonten des Vereins abzuwickeln.

(2) Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Finanzordnung tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 13.03.2013 in Kraft.